

Ausschussdrucksache

(14.02.24)

Inhalt:

E-Mail LIGA M-V e.V. vom 14.02.2024

hier:

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 22.02.2024

zum

Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

- Drs. 8/2810 -

LIGA DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.



Deutsches
Rotes
Kreuz



Öffentliche Anhörung zum

Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes“ - Drs. 8/2810 - am 22. Februar 2024

Der Fragenkatalog spiegelt die fachliche Sicht aller Verbände der LIGA M-V wider und stellt somit ebenfalls die Stellungnahme des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes - Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. und des Diakonischen Werks Mecklenburg-Vorpommern e. V. dar.

Allgemeines zum Gesetzentwurf/Qualitätsverbesserung

1. Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen im Gesetz?

Mit Bedauern stellt die LIGA MV fest, dass die vorgeschlagenen Änderungen im Gesetz die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in den Fokus nehmen, demgegenüber jedoch das Kindeswohl und die Rechte der Kinder zurückstellen. Einen landesweit einheitlichen und verbindlichen Mindestpersonalschlüssel (Stellenanteil) zur Gewährleistung des Kindeswohls für die etwa 115 000 Kinder in Krippe, Kindergarten und Hort gibt es nicht. Zeitliche und personelle Kapazitäten für eine individuelle Förderung in den Kitas und Horten sind aus Sicht der LIGA MV nicht ausreichend berücksichtigt.

Die geplante Absenkung der Kinderzahlen pro Fachkraft, sog. Fachkraft-Kind-Relation (FKR) für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule auf 1:14 wird von Seiten der LIGA MV begrüßt.

2. Welche Änderungen würden Sie vorschlagen?

Längst überfällig ist aus Sicht der LIGA MV die Einführung eines landeseinheitlichen und verbindlichen Mindestpersonalschlüssels zur Gewährleistung des Kindeswohls und gleichfalls eine **Klarstellung im § 9** des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KiföG MV).

Der Gesetzgeber stellt in § 9 Absatz 2 nur auf Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder im Sinne SGB VIII und SGB IX ab. Was passiert mit Kindern, die zwar nicht im Sinne des SGB VIII oder SGB IX behindert oder von Behinderung bedroht sind, aber einen besonderen Förderungsbedarf in den verschiedensten Bereichen haben und die Kita besuchen? Hier nimmt der Gesetzgeber seine Verantwortung nicht umfänglich wahr.

Die Gestaltung inklusiver Betreuung erfordert eine uneingeschränkte Deckung der Bedarfe für alle Kinder und damit zwangsläufig entsprechend ausgebildete Fachkräfte, die sowohl zeitlich als auch inhaltlich die dafür notwendigen Prozesse (inklusive Handlungskompetenzen) erkennen, gestalten und begleiten können. Dies ist mit dem bundesweit schlechtesten Personalschlüssel nicht umfänglich leistbar.

Nach Überzeugung der LIGA MV bleibt die Ausgestaltung somit weiterhin klar hinter

dem Sinn und Zweck einer inklusiven Betreuung zurück.

Vorschlag der LIGA MV:

Die LIGA MV schlägt eine gesetzliche Regelung vor, die eine auskömmliche Personalausstattung für die Umsetzung der inklusiven Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufgaben einschließlich deren auskömmlichen Finanzierung sicherstellt.

Für genauso dringend erachtet die LIGA MV eine **Verbesserung der FKR** in den Bereichen Krippe und Hort. Die Einführung landesweit gültiger Mindeststandards ist geboten, weil es Aufgabe der Jugendhilfe ist, darüber zu wachen, dass Kindertageseinrichtungen (Kitas) nach sozialpädagogischen Gesichtspunkten zur Sicherstellung des Kindeswohls gestaltet werden (Bundeskinderschutzgesetz).

Allein die Ausführung zum Satzungsvorbehalt hinsichtlich der FKR im KiföG MV ist hierfür nicht ausreichend und reicht zur Schaffung von Mindeststandards nicht aus. Die LIGA MV spricht sich daher dafür aus, dass die Landesregierung die Voraussetzungen für einen landesweit gültigen Standard zu Personalschlüsseln für Kindertageseinrichtungen schafft. Das Ziel des Landtages sollte langfristig darin bestehen, in allen Bereichen der Kindertagesförderung die FKR auf die Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse der frühkindlichen Bildung unter Voraussetzung eines auskömmlichen Personalschlüssels zu stellen. In erster Linie sollten auch im Bereich Krippe und Hort Verbesserungen der FKR erfolgen.

Mit Blick auf den Qualitätsausbau im Bereich der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung nehmen die **Leitungen von Kitas** eine Schlüsselposition ein und sind wichtige Akteure mit einer Fülle von Aufgaben. Diese haben sich in den letzten Jahren quantitativ und qualitativ verändert und sind außerordentlich gewachsen.

Sie umfassen u. a. die pädagogische Leitung, die Betriebsführung, das Personal- und Selbstmanagement, die Einschätzung von Rahmenbedingungen und Trends sowie die Entwicklung eines strategischen Rahmens mit unterschiedlichsten Inhalten. § 15 Absatz 2 beschreibt die Freistellung von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit in Abhängigkeit von der Anzahl der Kinder und den zu bewältigenden Leitungsaufgaben. Dagegen fehlt eine konkrete Berechnung für eine Freistellung für die Bewältigung der Leitungsaufgaben.

Vorschlag der LIGA MV:

Um die Aufgaben umfassend und angemessen zu bewältigen, fordert die LIGA MV einen Leitungsmindestpersonalschlüssel von 0,5 VK zuzüglich 0,35 Stunden pro Ganztagsbetreuungsäquivalent.

Angesichts der sich stark ausdifferenzierenden Aufträge, Tätigkeiten und Qualifikationsanforderungen gewinnt die Idee einer **Implementierung spezialisierter Funktionsstellen** innerhalb der Kindertageseinrichtung an Bedeutung (Zukunft der sozialen Berufe – Fachspezialisierungen für Erzieherinnen Bernhard Kalicki, Nicole Spiekermann, Clarissa Uihlein; Deutsches Jugendinstitut; 2019).

Die LIGA MV sieht dabei zum einen eine weitere Professionalisierung des Systems der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung und zum anderen eine mögliche Aufwertung des Erzieher*innenberufes. Zudem kann eine Entlastung der Leitungskräfte erfolgen und Aufgaben bzw. Verantwortlichkeiten wären delegierbar.

Vorschlag der LIGA MV:

Die LIGA MV spricht sich für ein schrittweises Einrichten folgender Funktionsstellen aus:

- Mentor*innentätigkeit / Praxisanleitung,
- Sprachbeauftragte*r,
- Qualitätsbeauftragte*r,

- ständig bestellte stellvertretende Leitung.

Mit dem Einsatz als **Freiwilligendienstleistende in Kitas** erhalten junge Menschen einen umfassenden Einblick in die Arbeit in der frühkindlichen Bildung und stehen dem pädagogischen Personal im Alltag entlastend zur Seite.

Der Einsatz von Freiwilligendienstleistenden ist gewünscht und stellt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar. Perspektivisch können durch den Einsatz von Freiwilligendienstleistenden Fachkräfte gewonnen werden.

Aus dem sozialen Engagement und den praktischen Erfahrungen entwickeln sich die jungen Menschen persönlich weiter und es wird ihnen die Möglichkeit einer beruflichen Orientierung gegeben.

Vorschlag der LIGA MV:

Es bedarf einer Aufnahme der Freiwilligendienstleistenden in das KiföG M-V, um diese Menschen für den Bereich der frühkindlichen Bildung zu gewinnen. Dafür bedarf es einer Berücksichtigung in den Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung.

Die LIGA MV kritisiert die in § 35 Absatz 1 aufgenommene **Berechnung der Kosten pro Stunde in den Schulferien**. Auf welcher Grundlage werden nur 80 Prozent des monatlichen Entgelts als Ausgangspunkt berücksichtigt?

Vorschlag der LIGA MV:

Die LIGA MV schlägt vor, die Kosten einer Stunde im Schulferienhort auf 100 % anzuheben.

mittelbare pädagogische Arbeit

In §14 Abs. 4 differenziert der Gesetzgeber in den Bereichen Krippe, Kindergarten und Hort beim pädagogischen Personal in den Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit.

Der Gesetzgeber verkennt, dass diese Aufgaben für alle pädagogischen Fachkräfte in allen Altersbereichen der Kindertagesbetreuung, also auch für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren und nach dem Eintritt in die Schule, anfallen. Eine Studie des Berliner Kita-Bündnisses geht aus, dass 8,3 Stunden pro Woche pro pädagogische Fachkraft erforderlich sind, um den Berliner Bildungsplan umsetzen zu können.

Vorschlag der LIGA MV:

Die LIGA MV empfiehlt eine Erhöhung der mittelbaren pädagogischen auf 5 Stunden pro Woche für alle päd. MA unabhängig ihres Beschäftigungsumfangs.

- 3. Sehen Sie in dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Qualitätsverbesserung einerseits zugunsten der frühkindlichen Bildung andererseits hinsichtlich der Entlastung der Fachkräfte? Bitte begründen Sie dies kurz. Welche Maßnahmen sollten Ihrer Meinung nach im Bereich der Qualitätsverbesserung sowie im Bereich der Fachkräfteentlastung unbedingt ergriffen werden?**

Eine Qualitätsverbesserung zugunsten der frühkindlichen Bildung und andererseits hinsichtlich der Entlastung der FK ist aus Sicht der LIGA MV nur in geringem Maß zu erkennen. Selbst die Absenkung der FKR im Kindergartenbereich auf 1:14 ist nur bei Einführung eines landeseinheitlichen und verbindlichen Mindestpersonalschlüssel als wirkungsvolle Entlastung und Qualitätsverbesserung anzusehen.

Auf Maßnahmen / Änderungsvorschläge zur Qualitätsverbesserung verweist die LIGA MV auf die Beantwortung in Frage 2.

In dem vorliegenden Gesetzentwurf sind neue Aufgabenanforderungen an das pädagogische Personal zur Qualitätsverbesserung formuliert, aber für deren Umset-

zung keine entsprechenden zeitlichen Ressourcen eingeplant, wie z.B. für die verstärkte Förderung der basalen, sprachlichen, mathematischen Förderung der Kinder oder die verbindliche Kooperation der Horte mit den Schulen nach dem Vorbild eines Ganztags-Schulangebotes.

- 4. Welche Maßnahmen sollten aus Ihrer Sicht a) kurzfristig und b) langfristig getroffen werden, um die Qualität in Kindertagespflege und Kindertagesstätten sowie Horten zu verbessern?**

Als kurzfristige Maßnahme sieht die LIGA MV die Einführung eines landeseinheitlichen und verbindlichen Mindestpersonalschlüssels sowie die Verabschiedung der Ausbildungsplatzplanung zur Sicherung des weiteren Fachkräftepotenzials; langfristig die Umsetzung des unter Frage 8 aufgeführten Stufenplans zur Absenkung der FKR.

Insgesamt sollte das KiföG MV in Richtung Inklusion und Ganztagsbetreuung zukunftsorientierter gestaltet werden.

Fachkraft-Kind-Schlüssel

- 5. Aus dem Gesetzentwurf geht die Herabsetzung des Fachkraft-Kind-Schlüssels in Kindertagesstätten auf 1:14 vor. In welchem Bereich sollte der Fachkraft-Kind-Schlüssel Ihrer Meinung nach vorrangig abgesenkt werden?**

- 6. Der Gesetzentwurf sieht eine Ausnahme von der Senkung des Betreuungsschlüssels auf 1:14 bis zum 31.12.2025 vor, sofern der Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus personellen Gründen die Absenkung nicht durchführen kann. Wie bewerten Sie diese Regelung?**

Die im Gesetzesentwurf aufgenommene Ausnahme der Senkung der FKR auf 1:14 im Kindergartenbereich bis zum 31.12.2025 schafft den Trägern die Möglichkeit der Personalbeschaffung und -akquise und wird von der LIGA MV begrüßt.

- 7. Wie bewerten Sie die Verkleinerung der Gruppen im Kindergartenbereich und deckt dies aus Ihrer Sicht die Bedarfe auch hinsichtlich der Gruppen in Krippen und Hort?**

Die LIGA MV begrüßt die Umsetzung des Koalitions-Vertrages zur Absenkung der FKR für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule auf 1:14. Sie ist ein Schritt in die richtige Richtung. Für ebenso dringend erachtet die LIGA MV jedoch eine Verbesserung in den Bereichen Krippe und Hort. Der Kindergartenbereich wurde seit dem Jahr 2010 bis 2015 von einer FKR von zunächst 1:18 auf nunmehr 1:15 verbessert. Krippe und Hort haben hingegen seit den 90-er Jahren keine Verbesserung erfahren. Es gibt für die FKR sogenannte Schwellenwerte, ab denen negative Auswirkungen auf die pädagogische Qualität und das Wohlbefinden der Kinder zu erwarten sind (Viernickel/Schwarz, Schlüssel zu guter Bildung, Erziehung und Betreuung, Wissenschaftliche Parameter zur Bestimmung der Fachkraft-Kind-Relation, Berlin 2009). Diese Schwellenwerte werden in Mecklenburg-Vorpommern in allen Betreuungsformen überschritten. Hoffnungsvoll hat die LIGA MV daher auch die Ankündigung der Ministerin in der Landespressekonferenz vom 21.08.2023 zur Kenntnis genommen, in der Frau Ministerin Oldenburg eine Verbesserung der FKR auch in der Krippe angekündigt hat. Die LIGA MV wird diese Entwicklung aufmerksam verfolgen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Absenkung der FKR nicht mit einer Gruppenverkleinerung gleichzusetzen ist. Das KiföG MV bestimmt zum Maßstab für die

Fachkraft-Kind-Relation immer alle Kinder der entsprechenden Kohorte, die die Einrichtung besuchen. Auf welche Weise die Betreuung in der Einrichtung erfolgt – sei es in einem offenen Konzept oder in Gruppen – liegt jedoch in der Hoheit der Einrichtungsträger. Eine Orientierung an Gruppen würde auch aufgrund der Räumlichkeiten der Kitas zu Kapazitätsverlusten führen. Wichtig sind qualitativ gute individuelle Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder, die maßgeblich durch ausreichend vorhandenes Personal ermöglicht werden. Deshalb ist für die LIGA MV, die Einführung eines landeseinheitlichen und verbindlichen Mindestpersonalschlüssels, der auch alle Vertretungsbedarfe abdeckt, weiterhin von vorrangiger Bedeutung. Mit der Einführung eines Mindestpersonalschlüssels könnte dann ein Abbau der o.g. Schwellenwerte zu einer Verbesserung der individuellen Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder in Kita führen.

8. In welchen Stufen und in welchem zeitlichen Rahmen könnte eine Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation auf 1:4 in der Krippe, 1:10 in der Kita und 1:17 im Hort erreicht werden?

In Anbetracht der Ausbildungsdauer von Erzieher*innen wäre eine Verbesserung der FKR aller drei Jahre effektiv, da dies unter anderem in einer Ausbildungsplatzplanung Berücksichtigung finden könnte. Die Landeshaushaltspläne MV könnten langfristig darauf ausgerichtet werden.

Die LIGA MV schlägt aus diesen Gründen folgenden Stufenplan vor:

	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Krippe		1:5			1:4				
Kinder- garten	1:14			1:12			1:10		
Hort			1:20			1:19			1:17

Kindertagespflege

9. Welche Forderungen der Kindertagespflege bleiben im KiföG unberücksichtigt?

10. Welche Rolle sollten aus Ihrer Sicht Kindertagespflegepersonen mit 300 Stunden QHB-Ausbildung bei der Anerkennung als pädagogische Fachkraft haben?

Kontroll-/Prüfrechte

11. Welche Kontrollrechte kommen Kommunen gegenüber den Trägern der Kindertagesstätten und Horte zu, welche aber fehlen aus Sicht der Kommunen?

12. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf vorgesehenen Prüfungsrechte durch das Land bei den Einrichtungsträgern?

Prüfungsrechte sieht die LIGA MV bei der Einhaltung der FKR zum Schutz des Kindeswohls und der hygienischen und Sicherheitsstandards sowie im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens. Ansonsten verhandeln die Kita-Träger prospektive Entgelte nach § 78 b ff KiföG M-V. Damit tragen diese das wirtschaftliche Risiko ihres Tuns, welches Gewinne und Verluste einschließt, um ein effektives, sparsames Handeln zu befördern. Der Bundesgesetzgeber sieht in diesem Sinne keine Prüfrechte vor. Da-

her sieht die LIGA hier kein Erfordernis von neuen Prüfungsrechten.

Finanzierung

13. Wie bewerten Sie die Finanzierungsregelung zur Absenkung des Betreuungsschlüssels nach Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzentwurfes?

14. Sehen Sie, nach den Forderungen der letzten Jahre auf Erhöhung der Landesbeteiligung an der Finanzierung der Kindertagesförderung, die Erhöhung des Landesanteils an der Finanzierung auf 55,22 % als ausreichend an?

Die geplanten Mittel für die Absenkung der FKR sind ausgehend von den Belegungszahlen des Jahres 2022 realistisch.

In der Begründung zum Gesetz werden die Mittel für die Qualitätsverbesserungen und für den kostenfreien Ferienhort in den Landesanteil aufsummiert. Der neue Landesanteil, der das Konnexitätsproblem mit den kommunalen Spitzenverbänden lösen soll, stellt somit keineswegs eine Verringerung der Anteile der kommunalen Ebene dar.

Fachkräfte/ Fachkräftecatalog

15. Wie bewerten Sie es, dass bereits Studierende ab 120 Credit Points den gesetzlichen Stand einer „pädagogischen Fachkraft“ erhalten?

Analog zur ENZ-Ausbildung sollten Personen mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss mit 120 Credit Points im pädagogischen Bereich mit nur 50 % der Tätigkeit als pädagogische Fachkraft anerkannt werden, da sie noch nicht über einen erforderlichen Abschluss verfügen und relativ wenig Praxiserfahrung haben. Aus diesem Grunde ist damit zu rechnen, dass bis zu ihrem Einsatz als „volle“ Fachkräfte auch noch die Begleitung durch Mentor*innen angezeigt ist.

16. Welche Auswirkungen wird die Ausweitung des Fachkräftecataloges auf die alltägliche Arbeit und die Arbeitsorganisation haben und inwiefern steigert oder mindert dies die Attraktivität des Erzieher/-innenberufes?

Der Ressortentwurf sieht hier Änderungen bei der Bestimmung zur Frage: „Wer kann Fachkraft sein?“ vor. Durch die angestrebten Gesetzesänderungen wird der Fachkraftbegriff erweitert, so dass mehr Menschen als bisher als Fachkraft anerkannt werden können. Zweck dieser Änderung ist es vor allem, auf diese Weise weitere Fachkräfte zu gewinnen. Das Ministerium erkennt damit an, dass die Leistungserbringer der Kindertagesförderung tatsächlich große Probleme haben, den Personalbedarf mit Fachkräften zu decken. Dies widerspricht allerdings den Äußerungen des Ministeriums zur Frage der Novellierung der Ausbildungsplatzplanung. Hier betont das Ministerium, dass auf jeden Fall genügend Fachkräfte durch die Schulen des Landes ausgebildet werden.

Dasselbe trifft auch auf die Änderungen in § 14 Absatz 1 Satz 3 zu, die den Kindertageseinrichtungen eine Übergangszeit bis zum Erreichen der Fachkraft-Kind-Relation (FKR) von 1:14 einräumt. Auch dies ergibt nur vor dem Hintergrund des aktuellen Fachkräftemangels einen Sinn.

Die LIGA MV begrüßt dagegen grundsätzlich die Klarstellung für die Anerkennung neuer Fachkräfte im § 2 Absatz 7 Nr. 3 des Entwurfs.

Zur Wahrung der Fachlichkeit und der Qualität reicht für die Erweiterung des Fachkräftecatalogs im § 2 Absatz 7 Nr. 11 und 12 die in § 13 Absatz 2 geforderte kindheitspädagogische Grundqualifizierung und ein achtwöchiges Praktikum nicht aus.

Vorschlag der LIGA MV:

Das Gesetz sollte zwingend dahin geändert werden, dass bei den in § 2 Absatz 7 Nr. 11 und 12 aufgeführten Fachkräften das Absolvieren einschlägiger berufsbegleitender Fort- und Weiterbildungen verlangt werden muss.

Diese einschlägigen berufsbegleitenden Fort- und Weiterbildungen müssen regelmäßig mit der Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher oder einer gleichwertigen Ausbildung abgeschlossen werden.

In der Praxis ermöglicht es den Trägern, anerkannte Fachkräfte einzustellen; bedeutet aber für die Arbeit in der Kita, die neuen Berufsgruppen für Arbeit in der Kita fit zu machen, sie mit Abläufen vertraut zu machen, pädagogische Anforderungen und Methoden zu vermitteln, da sie meistens nicht mit der frühkindlichen Bildung vertraut sind. Das bedeutet auch eine Mehrbelastung für das Team und die Leitung. Perspektivisch kann diese Ausweitung eine Bereicherung für die pädagogische Arbeit sein, wenn entsprechende Fort- und Weiterbildungen absolviert werden.

Die Bewältigung zunehmender unterschiedlicher Aufgaben sowie der Fachkräftemangel stellen Kitas vor große Herausforderungen.

Grundsätzlich muss angemerkt werden, dass es aufgrund der geringen Personalausstattung in den Kitas momentan vorrangig um die Absicherung des Kindeswohls (Betreuung) geht. Eine Aufnahme von nicht-pädagogischen Fachkräften hält die LIGA MV derzeit mit Blick auf die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages in den Kitas für unangebracht. Das ist nicht zu verwechseln mit punktuellen Angeboten Externer wie z.B. Förster, Gärtner.

Weitere Fragen

17. Wie beurteilen Sie die Regelungen des Gesetzentwurfes in Richtung des ab dem Jahr 2026 geltenden Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung?

Mit dem Investitionsprogramm zum Ganztagsausbau sollen in MV 10.000 neue Plätze für den Hort geschaffen werden. Für die LIGA MV erschließt sich nicht, dass für die neuen Hortplätze und eine mögliche Verbesserung der FKR eine ausreichende Anzahl an pädagogischem Personal zur Verfügung stehen soll.

Auch die Prognosstudie zum Fachkräftebedarf in Kitas in MV weist einen steigenden Bedarf an Fachkräften im Hortbereich in den Jahren 2024 bis 2026 aus.

Horte sind nicht Ausfallbürge für ein Ganztagsangebot an der Schule. Er hat einen eigenständigen, sozialpädagogisch orientierten Bildungs- und Erziehungsauftrag und soll den Kindern in ihrer individuellen Situation Möglichkeiten und Anreize zur Entwicklung ihrer gesamten Persönlichkeit bieten.

§ 6 Abs. 5 fordert Horte auf, mit den Schulen im Sinne eines GT-Schulangebotes zu kooperieren, was aus Sicht der Träger auf Einseitigkeit beruht. Als gleichrangiger Partner muss Schule auch auf Horte zugehen. Die personelle und zeitliche Ressource wird für diese Aufgabe nicht berücksichtigt. § 6 Absatz 5 installiert ein neues Kooperationsgebot für Schulen und Horte gleichermaßen.

Die LIGA MV begrüßt das Anliegen der intensiven Zusammenarbeit von Schule und Hort, lehnt diese einseitig zwingende Vorschrift jedoch ab. Die Landesregierung und hier explizit das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung verkennt bei seinem Gesetzentwurf die tatsächlichen Gegebenheiten.

Kinder, die den Hort besuchen, kommen nicht nur aus einer Grundschule, sondern aus unterschiedlichen Schulen. Schon die zwingende Forderung nach Kooperation bedeutet damit einen großen Aufwand. Austausch, Absprachen, Vernetzung mit un-

terschiedlichen Lehrerkollegien sind vor dem Hintergrund der FKR im Hort von 1:22 schlicht nicht möglich.

Vorschlag der LIGA MV:

Daher schlägt die LIGA für die qualitative Ausgestaltung des Ganztages vor, die mittelbare pädagogische Arbeit im Bereich Hort anzuheben. Wissenschaftliche Untersuchungen empfehlen bis zu 23% der Arbeitszeit als mittelbare Arbeitszeit zu vereinbaren. Auf die Absenkung der FKR haben wir bereits an mehreren Stellen hingewiesen.

18. Der Gesetzentwurf legt einen besonderen Fokus auf die Ermittlung des Sprachstandes eines Kindes im Alter von vier bis fünf Jahren. Wie bewerten Sie eine solche Regelung aus fachlicher Sicht hinsichtlich der Notwendigkeit, aber insbesondere hinsichtlich der Umsetzung und einer möglichen Mehrbelastung der Fachkräfte? Worin besteht die Veränderung zu der bisherigen pädagogischen Einschätzung durch die Fachkräfte und welche weiteren Maßnahmen leiten sich daraus ab?

Die sprachliche Förderung der Kinder gehört neben der Förderung der sozialen Kompetenz und der sinnlich/emotionalen Erfahrungen zu den wichtigsten Aufgaben der Kindertagesförderung und darf nicht dem Zufall überlassen bleiben. Sie soll alle Kinder erfassen.

Zur Sprachförderung gehören die Wortschatzerweiterung, die Entwicklung der Satzbildungs-fähigkeit (grammatische Kompetenz) sowie die Bereitschaft und Fähigkeit, Sprache sinnvoll einzusetzen und zu nutzen (kommunikative Kompetenz).

Die Sprachförderung kleiner Kinder sollte ganzheitlich erfolgen. Das heißt, wir haben es nicht nur mit dem Hörer oder dem Sprecher zu tun, sondern immer mit dem ganzen Kind, mit all seinen Sinnen, seinem Bewegungsdrang, seiner Neugier, seiner Liebe zu Rhythmus und Musik. Planvolle Sprachförderung kann deshalb beim Singen, Turnen, Basteln, Spielen, Erkunden, Untersuchen, Experimentieren ebenso stattfinden wie beim Betrachten von Bilderbüchern oder beim Gespräch mit dem einzelnen Kind oder mit der Gruppe im Stuhlkreis.

Die sprachliche Förderung von Kindern erfolgt in den Kitas alltagsintegriert im Tagesablauf. Unter alltagsintegriert wird die sprachliche Anregung der Kinder verstanden, die nicht zusätzlich zum pädagogischen Alltag, also nicht in gesonderten Sprachfördergruppen, nach einem bestimmten Programm stattfindet. Sie orientiert sich an der Lebenserfahrung, den Interessen und den individuellen Lebenslagen der Kinder. Sie umfasst eine entwicklungs- und prozessbegleitende Beobachtung der Sprachkompetenzen aller Kinder.

Die Begleitung der kindlichen Sprachentwicklung erfolgt über Beobachtung, Dokumentation und Reflektion. Insbesondere nutzen die Erzieher und Erzieherinnen u.a. die Materialien aus dem Bundesmodellprojekt „Kinder Sprache stärken“, die auf die Bereiche:

- Grammatik- Wortbildung und Satzbau
- Kognition
- Laute und Prosodie
- Wörter und ihre Bedeutung
- Sozial kommunikative Entwicklung

abstellen. Dabei finden die Zielstellungen der Bildungskonzeption Berücksichtigung. Die erreichten sprachlichen Kompetenzen und Entwicklungsfortschritte werden neben anderen Kompetenzen in den Portfolios oder Lerngeschichten der Kinder dokumentiert. Diese Dokumentationen werden den Kindern bei Verlassen der Kita mitgegeben oder auf Wunsch der Eltern an die Schule übersandt, damit an den Ergebnissen angeknüpft werden kann. Aber aus Sicht der LIGA MV wird noch viel zu selten an den dokumentierten Stärken des Kindes durch die Schule angeknüpft.

Sprachstandsfeststellungen, deren Auswertungen und daraus erwachsende päd-

gogische Maßnahmen, um die Förderung einzelner Kinder auf ein altersgerechtes Sprachniveau zu realisieren, sind nicht notwendig, wenn pädagogische Fachkräfte ausreichende Ressourcen für eine hinlängliche Beobachtung und Dokumentation zur Entwicklung der Kinder haben.

Sprachstandfeststellungen erfassen nur einen Stand zu einem Zeitpunkt. Sie spiegeln keinerlei Entwicklung der Kinder wieder. Dafür müssten Sprachstandfeststellungen in zeitlichen Abständen wiederholt werden. Ohne zeitlicher Ressourcen würden Sprachstandfeststellungen nur zu Mehrbelastungen der pädagogischen Fachkräfte führen.

19. Ist mit der Neuformulierung der Regelung zu den sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten Ihrer Meinung nach eine Inanspruchnahme des § 14 Absatz 2 KiföG zu erwarten? Gibt es aus Ihrer Sicht weitere Verbesserungsmöglichkeiten um Kindertageseinrichtungen in sozialen oder anderen Brennpunkten weiter zu unterstützen?

Wenn die Ausgestaltung der Regelungen zu den sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten in den Satzungen der Landkreise und kreisfreien Städte tatsächlich erfolgt, ist von einer Inanspruchnahme des § 14 Absatz 2 der Träger auszugehen. Bisher wurden Verbesserungen zur FKR in den Verhandlungen regelmäßig abgelehnt. Das führte häufig zu Schiedsstellenverfahren.

Die in § 14 Absatz 2 aufgenommene Ergänzung, dass das Merkmal des durchschnittlichen Fachkraft-Kind-Verhältnisses „durch den Personalschlüssel“ per Satzung der Landkreise und kreisfreien Städte geregelt werden darf, verkennt, dass ein Personalschlüssel nichts mit Kinderzahlen pro Fachkraft (FKR) zu tun hat. Kinderzahlen spielen bei der Berechnung eines Personalschlüssels keine Rolle. Daher schreibt das OVG MV im Urteil vom 02.11.2021, AZ 1 K 193/15, S. 26 „damit werden weder Fachkraft-Kind-Relationen angegeben [...]“, „Abgesehen von der fehlenden Normierung [...]“ und S. 31 „ist die Ermächtigung der Ausgestaltung durch Satzungen [...] auf die genannten Merkmale beschränkt worden.“

Ein Personalschlüssel, der ein rein rechnerischer Schlüssel ist, muss neben der unmittelbaren pädagogischen Arbeit (§ 14 Abs. 1 und 2 KiföG M-V) Folgendes gewährleisten:

- mittelbare pädagogische Arbeit, § 14 Abs. 3 und 4 KiföG M-V
- jährlich 5 Arbeitstage Fort- und Weiterbildung, § 17 Abs. 2 Satz 3 KiföG M-V,
- die Rechtsansprüche der Kinder auf Förderung, §§ 6 f KiföG M-V,
- die Öffnungszeit mindestens 10 Stunden bei Ganztagsförderung, § 7 KiföG M-V,
- die Ausfallzeiten einer Fachkraft bei Urlaub, eigener Krankheit, Krankheit eigener Kinder etc. und
- Tarifverträge (z.B. Urlaub, Regenerationstage, Freistellung bei Pflege).

Daher ist bereits die Verortung in § 14 Abs. 2 kritisch.

Für verbindliche **Mindest**personalschlüssel zum Kinderschutz, die es in Mecklenburg-Vorpommern leider nicht gibt, besteht ein Landesrechtsvorbehalt (§ 49 SGB VIII). Dennoch lässt es die Landesregierung zu, dass Mindestpersonalschlüssel per Satzung geregelt werden. Es scheint, dass das Land den Kinderschutz für etwa 115.000 Kinder in Krippe, Kindergarten und Hort aus Sorge um die finanziellen Folgen (Konnextität) nicht sicherstellen will. Mit einem Landesrahmenvertrag kann der Kinderschutz nicht gewährleistet werden, denn dieser kommt nur zur Anwendung, wenn die etwa 380 Kita-Träger in MV beitreten.

In der Ausgestaltung einer besseren FKR in den Satzungen der Landkreise und kreisfreien Städte sieht die LIGA MV, dass in der Verbesserung der FKR lediglich

von einem überdurchschnittlichen Anteil als Maßstab ausgegangen wird. Der Begriff ‚überdurchschnittlich‘ müsste dann konkretisiert werden. Zudem berücksichtigt es nicht die individuellen Förderbedarfe der Kinder.

Vorschlag der LIGA MV:

Die LIGA MV fordert wiederholt, dass das Land seine Verantwortung wahrnimmt und einen verbindlichen Mindestpersonalschlüssel zur Wahrung landeseinheitlicher Standards festlegt. Dabei sind neben den genannten sozialen und sozialräumlichen Bedingungen folgende individuelle und räumliche Gegebenheiten zu berücksichtigen:

- Förderung von Kindern mit Behinderung,
- Personensorgeberechtigte sind ganz oder teilweise an der Ausübung des Personensorgerechts,
- gehindert im Sinn der §§ 20 und 27 SGB VIII,
- Alter und Entwicklungsstand der Kinder,
- Sanierete oder neu gebaute Kindertageseinrichtung,
- Ausreichende räumliche Umstände.

20. Welche Rahmenbedingungen braucht ein Kind Ihrer Expertise nach in der Kita, um gesund, entwicklungs- und bindungsgerecht aufzuwachsen und gleichzeitig faire Bildungschancen zu erfahren?

Die beste Förderung für die kindliche Entwicklung ist, den Kindern Zeit und Raum zu geben, den natürlichen Instinkten nachzugehen und sich auszuprobieren. Grundlegende Voraussetzung für die gesunde Entwicklung eines jeden Kindes sind dabei soziale Beziehungen, insbesondere Bindungen zu bestimmten Bezugspersonen wie die pädagogischen Fachkräfte. Diese sollen das riesige Potenzial in Kindern wecken, deren Begabungen entdecken, die kindliche Entwicklung allseitig fördern und den Erwerb von Kenntnissen sowie die Ausbildung von Fähigkeiten und Fertigkeiten anleiten, Dazu benötigen die Erzieher*innen Zeit. Diese spiegelt sich in der FKR wider. Untersuchungen von Viernickel/Schwarz. haben ergeben, dass es für die gesunde und altersgerechte Entwicklung der Kinder Schwellenwerte gibt. Diese Schwellenwerte liegen bei unter Dreijährigen bei 1:3; bei Kindern im Alter von 3 bis 6 Jahren bei einer FKR von 1:7,5 und im Hort bei 1:15.

21. Wie erleben Sie den Alltag in den Kindertagesstätten Mecklenburg-Vorpommerns und wie bewerten Sie die Situation für Erzieher/-innen und Kinder?

Die pädagogischen Fachkräfte sind sehr daran interessiert, den von ihnen betreuten Kindern die Bedingungen zu bieten, die ihnen eine optimale Entwicklung ermöglichen. Die Kinder kommen in der Regel gern in die Einrichtung. Dort erschließt sich ihnen eine Fülle von Angeboten: Spiel, Bewegung, Kreativangebote, Literatur, Natur, Medien u.v.m. Auf Grund von Personalmangel bei zu geringer Personalausstattung oder durch Krankheit müssen Angebote eingeschränkt oder können nicht durchgeführt werden. Häufig vertreten dann die eigentlich gruppenfreigestellten Leitungen die pädagogischen Fachkräfte oder die präsenten pädagogischen Fachkräfte müssen mehr Kinder betreuen. Der Lärmpegel steigt, die Kinder können nicht wie gewohnt betreut werden. Die pädagogischen Fachkräfte fühlen sich überfordert und sind unzufrieden. Aber auch wenn die pädagogischen Fachkräfte die von ihnen betreuten Kinder regelmäßig betreuen, so reicht ihre Zeit oft nicht, um die ständig steigenden Anforderungen: Beobachtung, Dokumentation, Führen von Entwicklungsgesprächen, individuelle Entwicklungspläne umsetzen, an Dienstberatungen teilzunehmen, konzeptionelle Fortschreibung, Prüfen von Kindeswohlgefährdungen etc. zu bewältigen. Die mittelbare pädagogische Arbeitszeit reicht nicht aus. Das führt zu Unzufriedenheit, Frust und manchmal auch zu Ungerechtigkeit gegenüber den Kin-

dern.

Auch der steigende Imageverlust des Erzieher*innenberufs führt zu Frust und dem Wunsch, den Beruf nicht mehr auszuüben. Ein Beispiel dafür war auch der wohl gut gemeinte Versuch dem Personalmangel zu begegnen und Sozialassistent*innen nach 5 Jahren Praxis in einer Kita als Erzieher*in anzuerkennen. Das hat sehr viel Unmut und Unverständnis hervorgerufen.

22. Welche konkreten Schritte müssen aus Ihrer Sicht gegangen werden, um die Attraktivität der Erzieher/-innenausbildung und des Erzieherberufes zu steigern?

Möglichkeiten sind:

- Schulgeldbefreiung bei Privatschulen,
- Zahlung einer Ausbildungsvergütung,
- Schaffung besserer Arbeitsbedingungen in den Kitas,
- Umfängliche Mentorenbegleitung und deren Finanzierung,
- Absenkung der FKR in Kinderkrippe, Kindergarten und Hort,
- Aufstockung der mittelbaren pädagogischen Arbeitszeit.

23. Inwiefern gelingt es, den Förderbedarfen der Kinder in unseren Kindertagesstätten nachhaltig gerecht zu werden und welche Verbesserungen wünschen Sie sich an dieser Stelle?

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Beantwortung der Fragen 2, 3 7, 20,

24. Inwiefern kann unter diesen gesetzlichen Rahmenbedingungen eine beziehungs- und bindungsgerechte Eingewöhnung stattfinden und gibt es an dieser Stelle aus Ihrer Perspektive konkreten gesetzlichen Verbesserungsbedarf?

Verschiedene Studien bestätigen, dass ein guter Personalschlüssel (1 : 3 bei unter Dreijährigen und 1 : 7,5 bei über dreijährigen Kindern) sowie hoch qualifizierte Fachkräfte, die nach einem anerkannten Eingewöhnungsmodell arbeiten, es den Kindern erleichtern, sich in der neuen Umgebung einzuleben. Dabei geht man bei einer guten Eingewöhnung von 6-8 Wochen aus.

In einigen Landkreisen bestehen Regelungen, die Zeiten der Eingewöhnung (in der Regel 2 Wochen) als Teilzeitplatz zu vergüten. Damit haben die Träger die Möglichkeit, eine kurze Eingewöhnung zu realisieren, jedoch kann sie nicht auf dem gewünschten Niveau realisiert werden. Dafür steht den pädagogischen Fachkräften zu wenig Zeit zur Verfügung.

Da der Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz erst mit Erreichen des ersten Lebensjahres besteht, dann aber die Eltern wieder zu arbeiten beginnen, können sie dann die Eingewöhnung nicht begleiten bzw. müssen nach Regelungen suchen, die Eingewöhnung zu begleiten oder müssen sich dann extra wieder frei nehmen.

Vorschlag der LIGA MV:

Eine gesetzliche Regelung, dass die Eingewöhnung bereits 14 Tage vor Beginn des Rechtsanspruchs gewährt wird und als Teilzeitplatz finanziert wird wäre ein Vorschlag zu Verbesserung/ Absicherung der Eingewöhnung.

25. In § 7 Absatz 4 soll es neu heißen: „Die tägliche Verweildauer des Kindes soll zehn Stunden nicht überschreiten. Sie orientiert sich am Wohl des Kindes, an dem Bedarf der Eltern, an der Konzeption der Einrichtung und der pädagogischen Arbeit sowie an den vorhandenen Personalkontingenten.“ Wie bewerten Sie es, dass hier das „Wohl des Kindes“ gleichrangig mit dem Bedarf der Eltern, der Konzeption der Einrichtung und der pädagogischen Arbeit sowie an

den vorhandenen Personalkontingenten gesehen wird und wie definieren Sie „Wohl des Kindes“?

Bereits in der Frage 1 haben wir darauf hingewiesen, dass das Gesetz das Kindeswohl gegenüber der Vereinbarkeit von Familie und Beruf in den Hintergrund rückt. Bereits in früheren Stellungnahmen hat die LIGA immer wieder darauf hingewiesen, dass die Arbeitgeber auch in die Pflicht genommen werden sollten, um eine flexible Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen, denn nicht jede Familie möchte ihr Kind so lange in der Kita betreut wissen.

Im Hinblick auf die Betreuungszeiten spielt es jedoch keine große Rolle wie lange das Kind die Kita besucht, sondern wie gut diese ist. Wichtig ist vor allem eine gute Bindung zur Bezugsperson.

Ein internationales Team aus Forschenden in einer Meta-Studie, die Daten von mehr als 10.000 Kindern aus fünf verschiedenen Ländern und sieben Einzelstudien ausgewertet hat, kam zu dem Ergebnis, dass längere Betreuungszeiten in Kitas nicht mit einem erhöhten Risiko für Verhaltensauffälligkeiten im Kleinkind- und Vorschulalter einhergehen. Die Forschenden konnten nach Auswertung der Einschätzungen von Lehrkräften und Eltern keine Zunahme von negativen Verhaltensweisen wie Aggressionen, Mobbing oder verstärkter Ruhelosigkeit feststellen. Das Team um Studienleiterin Catalina Rey-Guerra, Doktorandin am Boston College in Massachusetts, hält zudem fest, dass der Besuch einer Kita **keinen grundsätzlich negativen Effekt auf das Verhalten von Kindern habe. Vielmehr ergebe sich aus dem Kita-Besuch sogar ein dauerhafter Lern- und Bildungsvorteil** für die Kleinen.

Gleichzeitig hebt das Forschungsteam allerdings hervor, dass die **Qualität der Betreuung in Kindertagesstätten hierbei von entscheidender Wichtigkeit** sei. So gäbe es Hinweise darauf, dass sich ein unzureichender Personalschlüssel negativ auf die Kinder auswirken könne. Verbringen Kinder durchgehend Zeit in Räumen mit übermäßig großen Gruppen und zu wenigen Betreuungspersonen, würde das Risiko für ungünstige Entwicklungen steigen. Zu gleichen Ergebnissen kam auch die Entwicklungspsychologin Liselotte Ahnert die betonte, dass außerfamiliär betreute Kinder sich prinzipiell nicht anders entwickeln als Kinder, die ausschließlich zu Hause betreut werden. Außerdem weiß die Entwicklungspsychologin, dass Kleinkinder schneller lernen sich in andere Menschen hineinzusetzen, wenn sie regelmäßig Kontakt zu anderen Kindern haben, wie in einer Kita. Auch die Bindung zu den Eltern leidet nicht, denn es kommt auf die Qualität der Bindung an und nicht allein auf die Zeit, die das Kind und die Eltern miteinander verbringen.

Vorschlag der LIGA MV:

Im Hinblick auf den Personalmangel sollte es den Einrichtungen ermöglicht werden, die Öffnungszeiten zu reduzieren und damit den Einsatz der pädagogischen Fachkräfte so zu gestalten, dass sie mehr Zeit für die Kinder und deren Wohl zur Verfügung haben.